

Die Regelung des Handels in Futter.

Nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut des Gesetzes über die Regelung des Handels in Futter unterliegen den Vorschriften folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter. Mais, Johannisbrot (auch aelchroten), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken. B. Abfälle der Mältereier, Erdnuschalen und Kleie, Haferschale, Gerstschalen, Reiskleie und Spelzen, Gasekleie, Weizenkleie, Gerstkleie, Gerstschalen und Kleie, Graupenfutter, Gerstentkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt ist, Maisabfälle (Domce, Domini, Matena usw.). C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsindustrie. Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenstehle, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Birtreber, getrocknet, Malzsteine, getrocknet, Maisstehle, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter). D. Ölluchen. Rüböluchen, Gerstöluchen, Mispeluchen, Weizenöluchen, Rapsöluchen, Nieröluchen, Sonnenblumenöluchen, Mohnöluchen, Palmernöluchen, Sesamöluchen, Sesamöluchen, in Deutschland aelchlagen, Sojabohnenöluchen, Weizenöluchen, Kolosöluchen, Maisöluchen, Maiskeimöluchen, Baumwollsaatöluchen, Erdnuschöluchen, Mehle aus Ölluchen. E. Delmehle (durch Extrakt gewonnen), Palmernmehl und Schrot, Raps- und Mispelmehl, Weizenmehl und Schrot, Kolosmehl und Schrot, Sojamehl und Schrot. F. Tierische Produkte und Abfälle. Tierkörpermehl (Kadavermehl), Deringmehl, Walfischmehl, Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischfüttermehl, gemahlen, Blutmehl, Fettariefüttermehl, Fleischfüttermehl, G. Gillsstoffe, Torfstein, Torfmull, Futteralkali, kohlenaurer und phosphoraurer, fertig präpariert.

Wer Gegenstände dieser Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzen. Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind. Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Ueberlassung sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, die die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Absatzpflicht.

Ueber die zu zahlenden Preise heißt es im Gesetz: Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren. Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, die nach dem 15. März 1915 abgeschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inlande bestimmt sind, wird der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt. Der Reichszentraler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.